Kanton Zug

Steuerbuch

Steuerbuch

Inhalt

16.7.3.1 Landesmantelvertrag 3

16.7.3.1 Landesmantelvertrag

Die Betriebe des Bauhauptgewerbes unterliegen dem Landesmantelvertrag für das schweizerische Bauhauptgewerbe.

Unterstellt sind:

- Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter
- Maurerinnen und Maurer, Strassenbauerinnen und Strassenbauer usw.
- Maschinistinnen und Maschinisten, Chauffeusen und Chauffeure usw.

Nicht unterstellt sind:

- Poliere
- technische und administrative Angestellte
- Kantinen- und Reinigungspersonal